

SachbearbeiterIn: Weber, Doris

Pasching, 16.12.2019

Ruth Kropshofer
Edelmüllerstraße 20
4061 Pasching

Bürgerinnen- und Bürger-Initiative "Fußball-Trainingsfelder Wagram,
Pfanzaglgutstraße: Wir fordern Schutz für BürgerInnen und Umwelt!"

Bescheid

Aufgrund Ihres Antrages vom 30.11.2019, eingelangt bei der Gemeinde
Pasching am 2.12.2019 ergeht folgender

Spruch:

Die Bürgerinnen- und Bürger-Initiative "Fußball-Trainingsfelder Wagram,
Pfanzaglgutstraße: Wir fordern Schutz für BürgerInnen und Umwelt!", wird,
soweit sie sich auf die Forderung in Punkt 3 des Schreibens, „als
zuständige Baubehörde noch Möglichkeiten Anpassungen und
Auflagen zu erwirken“ und in Punkt 5 des Schreibens „als *zuständige*
Baubehörde noch „Schutzmaßnahmen (Höhe des Erdwalls,
Betriebszeiten, ...) anzupassen, *im Rahmen der Bauverhandlung*
vorschreiben“, bezieht, als unzulässig zurückgewiesen.

Rechtsgrundlage: § 38b Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990

Begründung

Die für Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen anwendbare
Gesetzesbestimmung lautet wie folgt:

§ 38b Bürgerinnen- und Bürger-Initiative

(1) Das Recht der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative umfasst das
Verlangen auf Erlassung, Abänderung oder Aufhebung von Beschlüssen

Bankverbindungen:
Allgemeine Sparkasse OÖ
IBAN AT782032001300000930
BIC ASPKAT2LXXX

Raiffeisenbank Pasching
IBAN AT253417000000140103
BIC RZ00AT2L170

UID-Nr: ATU 22733503
DVR-Nr: 0032476

des Gemeinderats in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde.

(2) Die Bestellung und die Wahl von Organen der Gemeinde, Angelegenheiten der Bediensteten der Gemeinde sowie Angelegenheiten, die ausschließlich den Inhalt einer konkreten individuellen behördlichen Entscheidung betreffen, können nicht Gegenstand einer Bürgerinnen- und Bürger-Initiative sein.

(3) Der Antrag muss schriftlich eingebracht werden, die betreffende Angelegenheit genau bezeichnen, hat eine Begründung zu enthalten und muss von mindestens 2 % der Anzahl der für die vorangegangene Wahl zum Gemeinderat Wahlberechtigten, mindestens aber von 25 Personen, unterschrieben sein. Der Antrag hat ferner die Bezeichnung einer bzw. eines zur Vertretung der Antragstellerinnen und Antragsteller Bevollmächtigten (Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse) zu enthalten. Für die dem Antrag angeschlossenen Unterstützungslisten gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetzes (Oö. BBRG) sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Wahlrechtsbestätigung nicht erforderlich ist.

(4) Entspricht eine Bürgerinnen- und Bürger-Initiative nicht den Erfordernissen nach Abs. 1 bis 3, so hat sie die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister binnen zwei Wochen mit schriftlichem Bescheid als unzulässig zurückzuweisen. Jeder Antrag, der den Erfordernissen nach Abs. 1 bis 3 entspricht, ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats aufzunehmen.

(5) § 33 Abs. 1 Oö. BBRG ist sinngemäß anzuwenden.

Mit Schreiben vom 30.11.2019 brachte Ruth Kropshofer als genannte Zustellungsbevollmächtigte am 2.12.2019 eine Bürgerinnen- und Bürgerinitiative ein mit dem Ersuchen an den Bürgermeister, „für die Umsetzung der (ua..) folgenden (fünf) Punkte Sorge zu tragen und bei Notwendigkeit den zuständigen Gremien die entsprechenden Beschlussvorlagen zuzuleiten“. Dem Schreiben beigelegt waren Listen mit Unterstützungsunterschriften.

Die gem. Abs. 3 leg.cit. geforderten 2 % der Anzahl der für die vorangegangene Wahl zum Gemeinderat Wahlberechtigungen betragen **115 Unterschriften** (es waren bei der Gemeinderatswahl im Jahr 2015 5.714 Personen wahlberechtigt (inkl. 402 EU-Bürger)).

Es wurden von Frau Kropshofer zu ihrem Schreiben vom 30.11.2019 Unterschriftslisten mit 357 Unterschriften vorgelegt. Von diesen 357 Unterschriften waren 50 als nicht gültig abgegeben anzusehen, da bei diesen Unterschriften verschiedene Mängel vorlagen, wie z.B. fehlender Vornahme, falsches Geburtsdatum, falsche Schreibweise des Namens, usw.

Mit einer Anzahl von 307 eingereichten gültigen Unterschriften war aber jedenfalls die für eine Bürgerinnen- und Bürger-Initiative erforderliche Anzahl von 115 Unterschriften gegeben.

Inhaltlich wurden die folgenden Punkte im Schreiben vom 30.11.2019 vorgebracht (im Schreiben jeweils mit einer Begründung versehen):

1. Ermittlung einer geeigneten Besucheranzahl

Durch einen unabhängigen Sachverständigen möge anhand der Parkplatzsituation an der Pfanzaglgutstraße unter Berücksichtigung von Waldbad, Beachvolleyballfeld, Skaterplatz, Waldstadion (Raiffeisen Arena) eine geeignete Besucheranzahl für die Trainingsfelder (Grundstück 1713) ermittelt werden.

2. Beschränkung der Besucheranzahl

Eine Beschränkung der Besucheranzahl zu den Trainingsfeldern entsprechend Punkt 1 (wenn dies nicht möglich, entsprechend dem Bedarf für den SV Pasching 16) ist in den Baurechtsvertrag aufzunehmen und die in den nächsten 3 Jahren jeweils budgetierten 200.000 Euro Förderungen an diese Beschränkung zu binden.

3. Erfüllung Forderungen der Volkanwaltschaft

Die Forderungen der Volkanwaltschaft vom 22. Oktober 2019 sind zu erfüllen und die in den nächsten 3 Jahren jeweils budgetierten 200.000 Euro Förderungen an die Erfüllung dieser Forderungen zu knüpfen.

4. Umsetzung Empfehlungen Naturschutzbund und Umweltanwaltschaft

Die Empfehlungen des Naturschutzbunds für die Trainingsfelder (Gesprächsprotokoll vom 30.10.2019) sowie der Umweltanwaltschaft sind umzusetzen.

5. Anpassung Vorgaben zur lärmtechnischen Beurteilung

Die Vorgaben zur Berechnung der „Wirkung des Vorhabens“ (Punkt 1.6 Schalltechnische Ergänzungen TGW Arena Pasching - Erweiterung 2019 FC Juniors GmbH vom 14.03.2019) sind anhand folgender Kriterien zu aktualisieren. Sind dadurch Schutzmaßnahmen (Höhe des Erdwalls, Betriebszeiten, ...) anzupassen, so sind diese im Rahmen der Bauverhandlung vorzuschreiben:

a. Die Rodungsbewilligung wurde nur durch das hohe öffentliche Interesse (Konkurrenzfähig mit den Teams von Red Bull Salzburg, SK Rapid Wien oder FK Austria Wien) erteilt. Im Sinne des Worst Case ist bei der künftigen Nutzung von einer sehr hohen Zuschaueranzahl auszugehen, sowie davon, dass bei Spielen grundsätzlich Zuschauer anwesend sind.

b. Die früheren Zusagen der Gemeinde, dass auf den bestehenden Trainingsfeldern keine Spiele mit Zuschauerbeteiligung erlaubt sind, sind zu berücksichtigen.

c. Die Einhaltung des Planungsrichtwerts für den Abend (laut aktueller Wirkung des Vorhabens ist bereits eine Hebung der Ist-Lage um bis zu 3 dB als maßgeblich einzustufen) ist sicherzustellen.

Inhaltlich handelt es sich bei den Begehren und Forderungen der Bürgerinnen- und Bürgerinitiative um Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

§ 38b OÖ. Gemeindeordnung 1990 fordert für die Zulässigkeit einer Bürgerinnen- und Bürgerinitiative weiters das Vorliegen eines Verlangens auf Erlassung, Abänderung oder Aufhebung von Beschlüssen des Gemeinderats.

Zwei Passagen in den fünf Forderungspunkten, nämlich die Forderung in Punkt 3 des Schreibens, „*als zuständige Baubehörde* noch Möglichkeiten Anpassungen und Auflagen zu erwirken“ und in Punkt 5 des Schreibens „*als zuständige Baubehörde* noch Schutzmaßnahmen (Höhe des Erdwalls, Betriebszeiten, ...) anzupassen, *im Rahmen der Bauverhandlung* vorzuschreiben“, stellen jedoch keine zulässigen Inhalte einer Bürgerinnen- und Bürger-Initiative gem. § 38b Oö.

Gemeindeordnung 1990 dar. Es handelt es sich bei einem Bauverfahren um eine alleinige Zuständigkeit des Bürgermeisters als Baubehörde erster Instanz, sodass hier jedenfalls nicht das Erfordernis eines Verlangens auf Erlassung, Abänderung oder Aufhebung von Beschlüssen des Gemeinderates gem. Abs. 1 leg.cit. gegeben ist.

Andererseits trifft hier auch die Ausnahme von der Zulässigkeit einer Bürgerinnen- und Bürgerinitiative gem. Abs. 2 leg.cit. zu, denn diese beiden oben angeführten Textpassagen betreffen Inhalte einer konkreten, individuellen behördlichen Entscheidung.

Hinsichtlich dieser beiden (Teil)Punkte war die Bürgerinnen- und Bürger-Initiative daher zurückzuweisen und somit spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich¹ beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Hinweis zur Gebührenpflicht:²

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Der Bürgermeister


Ing. Peter Mair

¹ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Gemeinde Pasching unter www.pasching.at.

² Es gelten die Gebührenbefreiungen in § 14 TP 6 Abs 5 Gebührengesetz.